

erteilte Genehmigung widerrufen, in diesem Fall nach Bekanntwerden der Äußerung des auch bei der Wahlkampfveranstaltung in Nürnberg als Redner geplanten Spitzenkandidaten Alexander Gauland, der zuvor bei einer Wahlkampfveranstaltung im thüringischen Eichsfeld davon gesprochen hatte, die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung Aydan Özoguz in der Türkei zu „entsorgen“. Der Aufforderung seitens der Stadt Nürnberg, zu versichern, dass Gauland bei der Veranstaltung nicht sprechen wird, kam die AfD nicht nach, weshalb die Nutzungserlaubnis widerrufen wurde. Das VG Ansbach räumte ein, dass „die inkriminierten, in ihrem Wortlaut [...] auch nicht bestrittenen Äußerungen von Dr. Gauland [...] als grob unangemessen, schwer ehrverletzend, hetzerisch bzw. rassistisch empfunden werden können und in der Öffentlichkeit auch so empfunden worden sind“, sah sich aber angesichts der verfassungsrechtlichen bzw. höherrangigen einfachgesetzlichen Vorgaben an einer anderslautenden Entscheidung gehindert⁹⁷. Es könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei der Veranstaltung Äußerungen getätigt werden, die Personen verächtlich machen, schmähen, in der Menschenwürde verletzen oder gegen § 130 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen. Alexander Gauland habe zwischenzeitlich öffentlich erklärt, dass er die kritisierte Formulierung „entsorgen“ in Zukunft so nicht mehr verwenden werde.

Die Partei „Die Rechte“ hat einen Girokontenfall als weiteren Klassiker der gerichtlichen Auseinandersetzung um eine chancengleiche Teilhabe politischer Parteien an öffentlichen Leistungen im Eilverfahren bis vor das **BVerfG**⁹⁸ gebracht, unterlag dort aber, wie auch bereits in den fachgerichtlichen Eilverfahren⁹⁹. In einem Eilverfahren reicht ein überwiegend wahrscheinlicher Anordnungsanspruch auf Einrichtung eines Kontos einer politischen Partei bei einer Sparkasse für sich genommen nicht, sofern nicht auch ein Anordnungsgrund gegeben ist. Letzterer setzt voraus, dass das subjektive Recht des Beschwerdeführers bei Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Daran fehlte es, wie auch das BVerfG feststellte: „Die Tatsache, dass sie [die Partei „Die Rechte“] derzeit über kein auf den Namen des Bun-

desverbandes lautendes Konto verfügt, genügt hierfür nicht. Darüber hinausgehende Nachteile sind nicht ersichtlich. Weder hat die Antragstellerin substantiiert dargelegt, dass Einbußen bei der Spendenakquise aufgrund des Fehlens eines eigenen Kontos eingetreten oder zu befürchten sind, noch kann ihrem Vortrag entnommen werden, dass ihr keine sonstigen Konten – wie beispielsweise die in der Antragsschrift aufgeführten Konten einzelner Untergliederungen – zur Verfügung stehen, um die von ihr beabsichtigten Finanzaktivitäten durchzuführen“¹⁰⁰. Unabhängig davon, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 Abs. 1 BVerfGG bereits unzulässig war¹⁰¹, konnte er auch der Sache nach daher keinen Erfolg haben.

Dr. Alexandra Bäcker

3. Parteienfinanzierung

Das **VG Berlin**¹⁰² hatte sich mit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides über die Gewährung staatlicher Parteienfinanzierung und der Festsetzung eines Sanktionsbetrages an die Partei „Die PARTEI“, wegen Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes im Zusammenhang mit „Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit“ im Sinne des § 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG 2004 zu beschäftigen. Im Jahr 2014 bot Die PARTEI gegen eine Überweisung von 105 €, 55 €, oder 25 € die Übersendung bzw. den „Kauf“ jeweils eines 100 €, 50 €- oder 20 €-Geldscheins inklusive zweier Postkarten an. Daraus ergab sich in der Summe ein Betrag von ca. 204.225,01 €, wovon 191.875 € auf den bloßen Austausch von Geld entfielen.

Anlass des sog. Geldhandels war für Die PARTEI der sog. Goldhandel der AfD. Auslöser dieser Geschäftsmodelle ist die im PartG für die staatliche Parteienfinanzierung geregelte sog. relative Obergrenze. Danach darf der staatliche Anteil der Parteienfinanzierung nicht mehr als 50 % im Verhältnis zu Spenden und anderen Eigeneinnahmen betragen, § 18 Abs. 5 S. 1 PartG. Liegen die nichtstaatlichen Eigeneinnahmen der Parteien unter dem errechneten staatlichen

¹⁰⁰ BVerfG, Beschluss vom 21.03.2017 – 2 BvQ 2/17, juris Rn. 3.

¹⁰¹ Ein Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG ist zulässig, sofern nachfolgend ein Hauptsacheantrag gestellt werden könnte, der nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Für eine Verfassungsbeschwerde gegen die im Verfahren des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes ergangenen Beschlüsse hatte die Partei „Die Rechte“ bereits die Monatsfrist versäumt (§ 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Eine auf das Hauptsacheverfahren bezogene Verfassungsbeschwerde wäre derzeit wegen mangelnder Erschöpfung des Rechtswegs gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG unzulässig.

¹⁰² VG Berlin, Urteil vom 21.09.2017 – 2 K 413.16, online veröffentlicht bei juris.

⁹⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 07.09.2017 – AN 4 S 17.01868, juris Rn 19.

⁹⁸ BVerfG, Beschluss vom 21.03.2017 – 2 BvQ 2/17, online veröffentlicht bei juris.

⁹⁹ Vorgehend VG Schwerin, Beschluss vom 07.07.2015 – 1 B 2549/15 SN, und OVG Greifswald, Beschluss vom 06.12.2016 – 2 M 302/15, jeweils online veröffentlicht bei juris.

Parteienfinanzierungsanteil, wird dieser entsprechend gekürzt. Um diesem drohenden Effekt entgegenzuwirken, generierte die AfD, als zwar wählerstimmstarke aber eigeneinnehmenschwache Partei, im Jahre 2014 Einnahmen durch den An- und Verkauf von Gold. Eine derartige wirtschaftliche Betätigung einer Partei war nach dem damals gültigen Parteiengesetz nicht zu beanstanden. Seit einer Gesetzesänderung im Jahre 2002 waren für alle Einnahmen die Bruttobeträge einzusetzen, d.h. die Einnahmen und Ausgaben werden in voller Höhe und getrennt veranschlagt. Im Rahmen der Festsetzung für das Jahr 2015 hat sich der Goldhandel für die AfD in der Tat deutlich anspruchserhöhend ausgewirkt. Ohne diese Einnahmen in Höhe von 2,6 Millionen Euro wäre der staatliche Parteienfinanzierungsanspruch in Höhe von 6,3 Millionen Euro bereits bei 4,56 Millionen Euro durch das Erreichen der relativen Obergrenze gekappt worden.

Die PARTEI hat im Rahmen ihrer Rechnungslegung für das Jahr 2014, dem Modell des Goldhandels der AfD folgend, in der Kategorie „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen“ die Einnahmen aus dem Geldhandel in voller Höhe ausgewiesen. Die Bundestagsverwaltung als mittelverwaltende Stelle erkannte die Einnahmen aus dem Geldhandel nicht als anrechenbare Eigeneinnahmen an. Gestützt auf ein Gutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) führte sie aus, dass der Verkauf von Geld derselben Währung keinen Ertrag und folglich keine Einnahmen zur Folge habe. Geld stelle ein reines Zahlungsmittel dar und sei vollkommen austauschbar. Abgesehen von den Postkarten fehle es an einem Leistungsaustausch und einer Vermögensmehrung. Daher lägen im Sinne der Einnahme-Kategorien aus dem Parteiengesetz keine „Unternehmenstätigkeit oder betriebliche Tätigkeit“ vor. Es sei vom handelsrechtlichen Ertragsbegriff auszugehen. Daraus folge eine zu hoch angesetzte relative Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung, weshalb die Bundestagsverwaltung ca. 383.000 € für das Jahr 2015 gemäß § 31 b PartG, der eine doppelte Sanktionierung des fehlerhaft ausgewiesenen Betrages vorsieht, zurückforderte.

Entscheidungstragend war die Auslegung des Einnahmebegriffs des Parteiengesetzes in der Fassung aus dem Jahre 2004. Der Begriff sei in § 26 Abs. 1 S. 1 PartG 2004 legaldefiniert. Danach sei eine Einnahme, soweit für einzelne Einnahmearten nichts Besonderes gelte, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung.¹⁰³ Für Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit bestehe keine besondere Regelung, so dass diese Definition auch dort gelte. Alle Einnahmen seien mit ihrem vollen Betrag an der für

¹⁰³ VG Berlin, Urteil vom 21.09.2017 – 2 K 413.16, juris Rn. 16.

sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen. Es gelte daher das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot¹⁰⁴.

Bezugnehmend auf die Begründung zur Änderung des Parteiengesetzes, durch die das Saldierungsverbot von Einnahmen und Ausgaben eingeführt wurde, stellte das Verwaltungsgericht fest, dass der parteirechtliche Einnahmebegriff nicht auf einen tatsächlichen Geldfluss abstelle, sondern die Summe aller Einzahlungen umfasst, zuzüglich der Forderungen, die während einer Periode entstanden seien¹⁰⁵. Die Anlehnung an das Handelsrecht diene einer möglichst umfassenden Rechenschaftslegung der Parteien, solle aber keine Einschränkung darstellen.

Nur ein weiter parteirechtlicher Einnahmebegriff entspreche dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot aus Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG. Wie das Bruttoprinzip und auch das Saldierungsverbot zeigen, solle der Einnahmebegriff dazu beitragen, ein präzises und unverfälschtes Bild von der Finanzlage einer Partei wiederzugeben. Der handelsrechtliche Begriff erfülle diese Funktion nicht.

Die historische Auslegung von § 26 PartG 2004 zeige, dass es unerheblich sei, ob der Einnahme eine Gegenleistung gegenüberstehe oder nicht. Eine derartige Regelung bestand in der Fassung von 1967, wurde aber bereits 1984 abgeschafft¹⁰⁶. Die Tatsache, dass durch künstlich erzeugte Einnahmen die relative Obergrenze verschoben wird – wie durch den Verkauf von Waren zu Beschaffungspreisen ohne Gewinnerzielungsabsicht –, führe nicht dazu, dass solche Geschäfte keine Einnahmen darstellen. Abhilfe schaffte der Gesetzgeber für die Zukunft durch die Änderung der Berechnung der relativen Obergrenze nach § 19a Abs. 4 Satz 2 PartG, wonach nunmehr die Einnahmen nur noch abzüglich der Ausgaben berücksichtigt werden, die Beträge aber weiterhin auszuweisen sind.

Die Bundestagsverwaltung hat gegen das Urteil mit der Begründung Berufung eingelegt, die vom VG Berlin vorgenommene Auslegung des Einnahmebegriffes führe dazu, dass jeder Vorgang des Geldwechsels nunmehr vollumfänglich als Einnahme und Ausgabe erfasst werde¹⁰⁷. Das OVG Berlin-Brandenburg¹⁰⁸ hat laut Pressemitteilung¹⁰⁹ vom 07.03.2018

¹⁰⁴ VG Berlin, Urteil vom 21.09.2017 – 2 K 413.16, juris Rn. 16.

¹⁰⁵ VG Berlin, Urteil vom 21.09.2017 – 2 K 413.16, juris Rn. 17.

¹⁰⁶ VG Berlin, Urteil vom 21.09.2017 – 2 K 413.16, juris Rn. 19.

¹⁰⁷ Siehe dazu auch BT-Drucks. 17/10710, S. 113 f.

¹⁰⁸ Urteil vom 07.03.2018 – 3 B 26.17, (noch) nicht veröffentlicht.

¹⁰⁹ <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.682480.php>, zuletzt abgerufen am 19.03.2018.

die Berufung zwischenzeitlich als unbegründet zurückgewiesen. Es hat aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Die drei nachfolgenden Urteile sind im Zusammenhang mit staatlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Wählergemeinschaften ergangen und betreffen daher nicht im eigentlichen Sinne die Finanzierung politischer Parteien. Die Abgrenzung der Bereiche ist allerdings nicht immer ganz eindeutig und daher bringen die Urteile mitunter durchaus auch einen Erkenntnisgewinn für den Bereich der Parteienfinanzierung.

Der **VGH Kassel**¹¹⁰ hatte in einem Normenkontrollantrag über eine in Kraft getretene Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt B. zu entscheiden, der zufolge eine Fraktion einer erkennbar verfassungsfeindlichen Partei in der Stadtverordnetenversammlung von der Teilhabe an den kommunalen Fraktionszuschüssen ausgeschlossen wird.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B. hatte am 27.01.2017 beschlossen, ihre Entschädigungssatzung zu ändern, die jährliche Zahlungen an die Fraktionen für den bei der Fraktionsarbeit entstehenden Aufwand vorsieht. Fraktionen bestehend aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien sollten danach von den jährlichen Zahlungen mit Wirkung ab dem 01.02.2017 ausgenommen sein. Unverzüglich nach Bekanntmachung dieser Änderung der Entschädigungssatzung am 31.01.2017 leitete die von der Regelung betroffene NPD-Fraktion und deren Mitglieder unverzüglich ein Normenkontrollverfahren ein.

Nach Auffassung des 8. Senats des VGH Kassel verstößt der Ausschluss von Fraktionen bestehend aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien von Fraktionszuwendungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Ein solcher Ausschluss stelle eine Ungleichbehandlung der betroffenen Fraktionen gegenüber den vom Ausschluss nicht betroffenen Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung dar, wofür es an einer sachlichen Rechtfertigung fehle¹¹¹.

Bereits das gewählte Differenzierungskriterium der erkennbaren Verfassungsfeindlichkeit der Partei, deren Vertreter sich in der Fraktion zusammengeschlossen hätten, sei unzulässig. Denn nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG dürfe niemand wegen seiner politischen An-

schauungen benachteiligt werden. Eine zulässige Durchbrechung dieses Diskriminierungsverbots wegen politischer Anschauungen zu Lasten einer Partei sei erst dann gegeben, wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit zu einem Verbot der Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 GG beziehungsweise zu einem behördlichen Vereinsverbot geführt habe. Bis dahin sei selbst eine erkennbare Verfassungsfeindlichkeit kein zulässiges Differenzierungskriterium. An dieser Rechtslage habe sich auch durch das jüngste Urteil des BVerfG zum NPD-Verbotsverfahren¹¹² nichts geändert. Das BVerfG hatte in einem obiter dictum auf die Möglichkeit des verfassungsändernden Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Parteienfinanzierung hingewiesen. Diesem Hinweis ist der verfassungsändernde Gesetzgeber zwischenzeitlich gefolgt und hat Art. 21 GG um ein Verfahren vor dem BVerfG zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung erweitert.

Darüber hinaus stellte der VGH Kassel fest, dass der Ausschluss von Fraktionszuwendungen nach Zielrichtung und Wirkung die dem staatlichen Bereich zuzurechnende Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung betreffe und eben nicht die dem gesellschaftlichen Bereich zuzuordnende Partei oder Wählergruppe. Fraktionszuwendungen seien zweckgebunden und sollten den Finanzierungsbedarf für die Fraktionsgeschäftsführung ganz oder teilweise decken. Für eine Finanzierung oder eine sonstige Unterstützung der „hinter“ den Fraktionen stehenden Parteien stünden sie gerade nicht zur Verfügung¹¹³. Die politische Anschauung von gewählten Stadtverordneten, die sich zu Fraktionen zusammengeschlossen hätten, sei daher auch kein sachgerechtes Merkmal für die Zuteilung von Fraktionszuwendungen. Die politische Auffassung von gewählten Stadtverordneten dürfe erst nach dem Verbot der Partei Mandatsrelevanz haben.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Auch das **OVG Münster**¹¹⁴ hatte sich im Rahmen einer kommunalverfassungsrechtlichen Feststellungsklage mit der Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen auseinanderzusetzen. Nach der Kommunalwahl 2014 hatte der beklagte Rat der

¹¹⁰ VGH Kassel, Urteil vom 05.04.2017 – 8 C 459/17.N, in: NVwZ 2017, 886 ff.

¹¹¹ VGH Kassel, Urteil vom 05.04.2017 – 8 C 459/17.N, in: NVwZ 2017, 886 (887).

¹¹² BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, in: NJW 2017, 611 ff.

¹¹³ VGH Kassel, Urteil vom 05.04.2017 – 8 C 459/17.N, in: NVwZ 2017, 886 (888).

¹¹⁴ OVG Münster, Urteil vom 17.02.2017 – 15 A 1676/15, in: KommJur 2017, 410 ff.

Stadt Köln beschlossen, die finanziellen Zuwendungen an Ratsfraktionen und -gruppen wegen der gestiegenen Anforderungen an die Wahrnehmung des kommunalen Mandats anzupassen. Dabei hatte er u.a. die Personalkostenzuschüsse an Ratsfraktionen ab einer Größenklasse von vier bis sechs Mitgliedern angehoben. Die kleinstmögliche Größenklasse von Fraktionen mit drei Mitgliedern wurde in die Erhöhung nicht einbezogen. Dementsprechend nahmen auch die aus nur zwei Mitgliedern bestehenden Ratsgruppen nicht an der verbesserten Finanzausstattung teil. Die deswegen erhobene Klage der Gruppe Pro Köln im Rat der Stadt Köln wies das Verwaltungsgericht Köln ab¹¹⁵. Die vor dem OVG Münster eingelegte Berufung hatte jedoch Erfolg.

Das OVG hatte den angefochtenen Ratsbeschluss daraufhin zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Köln den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung (§ 56 Abs. 3 S. 1 GO NW) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) entsprechen. Letzterer erfordere ein in sich schlüssiges Zuwendungssystem, in dem jede ungleiche Behandlung von Fraktionen oder Gruppen durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein müsse. Diese sachlichen Gründe hat der Senat im Hinblick auf verschiedene Positionen des 2014 beschlossenen Zuwendungssystems nicht erkennen können¹¹⁶. Insbesondere erschließe sich nicht, warum eine Fraktion der Größenordnung zwischen vier und sechs Mitgliedern nahezu das Dreifache an Personalkostenzuschüssen erhalte wie eine dreiköpfige Fraktion.

Der **BFH**¹¹⁷ hatte in einem Revisionsverfahren über Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen zu entscheiden. Im der Entscheidung zugrundeliegenden Fall erhielt eine kommunale Wählervereinigung Beträge, die ihrer Höhe nach die nach § 34g EStG begünstigten Ausgaben überstiegen. Der nicht begünstigte Teilbetrag sollte als Spende nach § 10b Abs. 2 EStG berücksichtigt werden. Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug mit der Begründung ab, die kommunale Wählervereinigung sei keine Partei im Sinne des § 2 PartG. Klage¹¹⁸ und Revision blieben erfolglos. Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 PartG sind bis zur Höhe von insgesamt

1.650 € und im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 3.300 € im Kalenderjahr abzugsfähig. Nehmen Wählervereinigungen aber nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teil, sind sie keine Parteien im Sinne des PartG. Ein Spendenabzug nach § 10b EStG ist damit ausgeschlossen. Spender steht dann lediglich die Steuerermäßigung nach § 34g S. 1 Nr. 2 lit. a EStG zu. Der Kläger sah in dieser unterschiedlichen Behandlung eine Verletzung der Chancengleichheit von Parteien und Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene.

Der BFH setzte sich in seiner Entscheidung intensiv mit dem Begriff der politischen Parteien auseinander. § 10b Abs. 2 EStG verweise ausdrücklich auf den Parteibegriff des PartG. Die Ansicht, der Parteibegriff sei unmittelbar Art. 21 GG zu entnehmen, weshalb eine Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen nicht zu fordern sei, gehe fehl. Auch das Bundesverfassungsgericht habe deshalb für den insoweit inhaltsgleichen § 10b Abs. 2 EStG 1983 eine solche über den Wortsinn hinausgehende Auslegung angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift nicht für möglich erachtet. Dem stimmte der Bundesfinanzhof für die hier maßgebliche Fassung des § 10b Abs. 2 EStG zu¹¹⁹. Dies gelte selbst dann, wenn man die Beschränkung des Parteienbegriffs an sich auf § 2 PartG und damit die dortige Festlegung auf eine Teilnahme bei Bundestags- oder Landtagswahlen für nicht mit Art. 21 Abs. 1 GG vereinbar halte. Auch in einem solchen Fall seien die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung zu beachten, deren Ausgangspunkt ebenfalls das Gesetz und die von ihm verwandte Begrifflichkeit sei. Nur dann, wenn eine Norm unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Zweck und Gesetzeszusammenhang mehrere Deutungen zulasse, von denen nur eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, sei eine verfassungskonforme Auslegung geboten und auch erlaubt. Wortlaut und Gesetzeszweck ziehen ansonsten einer solchen verfassungskonformen Auslegung Grenzen. So kann ein Normverständnis, das mit dem Wortlaut und Zweck der anzuwendenden Normen sowie dem Gesetzeszusammenhang nicht mehr in Einklang zu bringen ist, durch eine verfassungskonforme Auslegung ebenso wenig gewonnen werden wie ein solches, das in Widerspruch zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers treten würde. Dies sei vorliegend der Fall, da § 10b Abs. 2 EStG ausdrücklich den Parteibegriff auf den des PartG begrenzt. Die in § 2 Abs. 2 PartG genannten Voraussetzungen erfülle eine kom-

¹¹⁵ VG Köln, Urteil vom 17.06.2015 – 4 K 5818/14, online veröffentlicht bei juris.

¹¹⁶ OVG Münster, Urteil vom 17.02.2017 – 15 A 1676/15, in: KommJur 2017, 410 (413).

¹¹⁷ BFH, Urteil vom 20.03.2017 – X R 55/14, in: DStRE 2017, 1162 ff.

¹¹⁸ FG Düsseldorf, Urteil vom 10.09.2014 – 15 K 1532/13 E, in: DStRE 2015 1484 ff.

¹¹⁹ BFH, Urteil vom 20.03.2017 – X R 55/14, in: DStRE 2017, 1162 (1163).

munale Wählergemeinschaft aber eben nicht. Die umfassende Aufgabenbreite der Parteien im Sinne des § 2 PartG, die auch zu Bundestags- und Landtagswahlen antreten, reiche aus, um eine steuerliche Besserstellung gegenüber kommunalen Wählervereinigungen zu rechtfertigen. Schließlich bliebe diese Aufgabenbreite unabhängig vom Parteienbegriff bei kommunalen Wählergemeinschaften auf den kommunalen Bereich und damit in seiner finanziellen Auswirkung begrenzt. Nach Ansicht des BFH sei die fehlende Begünstigung von Spenden und Beiträgen an kommunale Wählervereinigungen verfassungsrechtlich unbedenklich und verletze deren Chancengleichheit auf kommunaler Ebene nicht. Dies entspreche der Rechtsprechung des BVerfG, welches wiederholt zu dieser Frage entschieden habe. Die geltenden Höchstbeträge stimmten inflationsbedingt im Wesentlichen mit den vom BVerfG überprüften Beträgen überein. Auch habe sich das rechtliche Umfeld auf kommunaler Ebene nicht wesentlich verändert. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der sog. mittelbaren Parteienfinanzierung die besonderen Aufgaben der Parteien auf regionaler wie überregionaler Ebene zu beachten habe.

Dr. Heike Merten

4. Parteien und Parlamentsrecht

In gleich drei Entscheidungen hatte sich der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (VerfGH BW) mit der Abberufung eines Landtagsabgeordneten aus Parlamentsausschüssen zu beschäftigen. Die AfD-Fraktion hatte eines ihrer Mitglieder nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung dem Landtag zur Abwahl als Mitglied des Innenausschusses und des Untersuchungsausschusses Rechtsterrorismus/NSU BW II vorgeschlagen und hierdurch im Ergebnis auch die Abwahl durch Beschlüsse des Landtags bewirkt. Darüber hinaus verbot die Fraktion ihrem Abgeordneten pauschal, für sie im Landtag zu sprechen. Einen zunächst angedachten Fraktionsausschluss vollzog sie jedoch nicht. Gegen die Maßnahmen seiner Fraktion wendete sich der Abgeordnete vor dem **VerfGH BW**¹²⁰ im Organstreitverfahren und stellte hinsichtlich der Abberufung aus den Ausschüssen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung¹²¹. Das Gericht entschied in beiden Verfahren in kleinerer Besetzung als üblich. Es erklärte ein Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegenüber einer

Richterin des Verfassungsgerichtshofs wegen einer Besorgnis der Befangenheit für begründet¹²². Aus Sicht eines verständigen Dritten bestehe Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu zweifeln, weil sie zugleich Büroleiterin eines Abgeordneten der AfD-Fraktion war. Auch wenn sich die betroffene Richterin selbst nicht für befangen hielt und es sich (nur) um eine Teilzeitstelle handele, habe sie einen Anteil an der politischen Meinungsbildung des Abgeordneten. Denn die Tätigkeit als Büroleiterin setze typischerweise ein nicht unerhebliches Maß an politischer Übereinstimmung und Vertrauen voraus. Das Gericht verweist auf das durch Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung geschützte freie Mandat. Hiernach sei es für dessen Unabhängigkeit unerlässlich, Personen als Mitarbeiter beauftragen zu können, die in politischer und fachlicher Hinsicht das persönliche Vertrauen des Abgeordneten besitzen. Die erforderliche Freiheit des Abgeordneten bei der Auswahl seiner Mitarbeiter dürfe weder unmittelbar noch mittelbar beschränkt werden. Schon deshalb, weil die streitgegenständlichen Maßnahmen einen Machtkampf in der AfD-Fraktion beträfen, bestünden Zweifel, ob die Richterin in diesem Verfahren einen unparteiischen und von dem Abgeordneten oder dessen Fraktion unabhängigen Standpunkt einnehmen könne. In dem Verfahren sei zudem deutlich geworden, dass die Fraktion der AfD von ihren Abgeordneten nachdrücklich verlange, dass sich deren persönliche Mitarbeiter auch gegenüber der Fraktion loyal verhielten. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wies der VerfGH BW als unbegründet zurück¹²³, weil es an dem gesetzlich erforderlichen dringenden Bedarf für die begehrte vorläufige Regelung fehle. Wegen der anstehenden Sommerpause wäre die Wahrnehmung der Rechte des Antragstellers, sollten sie durch die angegriffenen Maßnahmen der Antragsgegnerin verletzt werden, nur für einen vergleichsweise geringfügigen Zeitraum beeinträchtigt. Demgegenüber bedeutete es einen erheblichen Eingriff in eine kontinuierliche Ausschussarbeit, wenn der Landtag auf Vorschlag der Antragsgegnerin den Antragsteller vorübergehend in die Ausschüsse wählen würde, zumal andere Landtagsabgeordnete für diese Zeit ihre Mitgliedschaft in den Ausschüssen verlören. Im Ergebnis stellte der VerfGH BW eine Verletzung der Rechte des Antragstellers fest¹²⁴. Die Maßnahmen

¹²⁰ VerfGH BW, Urteil vom 27.10.2017 – 1 GR 35/17, online veröffentlicht bei juris.

¹²¹ **VerfGH BW**, Beschluss vom 02.08.2017 – 1 GR 35/17, online veröffentlicht bei juris.

¹²² **VerfGH BW**, Beschluss vom 03.07.2017 – 1 GR 35/17, online veröffentlicht bei juris.

¹²³ VerfGH BW, Beschluss vom 02.08.2017 – 1 GR 35/17, online veröffentlicht bei juris.

¹²⁴ VerfGH BW, Urteil vom 27.10.2017 – 1 GR 35/17, online veröffentlicht bei juris.